

FEUERVERBOT

Im ganzen Kanton Schaffhausen ist es wegen erhöhter Waldbrandgefahr verboten, im Wald und in Waldesnähe Feuer zu entfachen.

Das bedeutet:

- Im Wald und in Waldesnähe (50m) keine Feuer, auch nicht in Feuerstellen, Feuerschalen, Cheminées oder mit Holzkohle- oder Einweggrills.
- Kein Wegwerfen von Streichhölzern oder Raucherwaren.
- Kein Abbrennen von Feuerwerk.
- Kein Steigenlassen von Himmelslaternen.

Widerhandlungen gegen Art. 5 lit. a werden nach Art. 41a des Brandschutzgesetzes mit Busse bestraft.

Aktuelle Informationen: www.waldbrandgefahr.ch

